

Herrn Vorsitzenden
des Bau- und Umweltausschusses

Informationsvorlage

zu TOP 1.3 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21. März 2006

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm („Umgebungslärmrichtlinie“) verfolgt das Ziel, ein europaweites Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm umzusetzen. Hiermit soll die Lärmbelastung in den Mitgliedsstaaten reduziert und zur Verbesserung der Lebensqualität beigetragen werden. Die Richtlinie sieht vor, dass Lärmkarten für Ballungsräume und an den Hauptverkehrsstraßen, an den Hauptstrecken der Bahn sowie im Umland von großen Flughäfen erstellt werden. Diese Karten bilden die Grundlage für die Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen.

Die Richtlinie wurde im vergangenen Jahr in deutsches Recht umgesetzt. Das Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie ist am 30. Juni 2005 in Kraft getreten. Es ändert das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), indem es den bisherigen § 47 a („Lärminderungspläne“) durch einen neuen Abschnitt zur Lärminderungsplanung (6. Abschnitt, §§ 47 a bis 47 f) ersetzt.

Bisherige Rechtslage und deren Handhabung

Die alte Fassung des § 47a BImSchG verpflichtete die Gemeinden, unter bestimmten Voraussetzungen die Belastung durch Geräuschquellen zu erfassen und für Wohn- und andere schutzwürdige Gebiete Lärminderungspläne aufzustellen.

Die Stadt Meerbusch hatte erstmals im Umweltbericht 1988 eine Bestandsaufnahme der Lärmwirkungen erstellt und Maßnahmen zur Lärminderung auf lokaler Ebene aufgezeigt. Daneben hatte das Landesumweltamt NRW die Geräuschbelastung in Form einer groben Abschätzung (Geräusch-Screening) veröffentlicht. Für die Belastung durch den Flugverkehr wurde durch die Stadt Meerbusch ein eigener Schallimmissionsplan in Auftrag gegeben und fortgeschrieben; dessen letzter Stand beruht auf den Daten des Jahres 2001.

Maßnahmen zur Lärminderung wurden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Verkehrsentwicklungsplanung umgesetzt. Darüber hinaus hat die Stadt Meerbusch wenig Möglichkeiten, Einfluss auf die Belastung der Wohngebiete durch Fluglärm, Schienenverkehrslärm und durch den Lärm von Straßen, die nicht in ihrer Baulast liegen, zu nehmen. Da nicht zu erwarten war, dass weitere Untersuchungen neue umsetzbare Erkenntnisse für kommunales Handeln ergeben würden, hatte die Stadt Meerbusch von der Aufstellung von Lärminderungsplänen bislang abgesehen.

Neue Rechtslage

Der neue Begriff „Umgebungs­lärm“ wird in der Neufassung des BImSchG so definiert: „Belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht“.

Die Vorschriften über die Lärm­minderungsplanung sind für Umgebungs­lärm anzuwenden, dem Menschen ausgesetzt sind

- in bebauten Gebieten,
- in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums (=Großstädte),
- in ruhigen Gebieten auf dem Land,
- in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten.
- Sie gelten jedoch nicht für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Wohnungen oder in Verkehrsmitteln.

Neben der Einführung neuer, europaweit einheitlicher Lärmindizes und Bewertungsmethoden legt die Neufassung des Gesetzes insbesondere die schrittweise Durchführung folgender Maßnahmen fest:

- Mitteilung der betroffenen Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen,
- Ermittlung der Belastung durch Umgebungs­lärm anhand von Lärmkarten,
- Aufstellung von Lärmaktionsplänen unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Tabelle zeigt, für welche Bereiche diese Maßnahmen gelten und in welchem Zeitraum sie erstmals umgesetzt sein sollen:

Untersuchungsbereich	Meldung	Lärmkarten	Aktionspläne
Ballungsräume > 250.000 Einwohner	erst­mals zum 30. Juni 2005, danach alle 5 Jahre	bis 30. Juni 2007	bis 18. Juli 2008
Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Fahrzeuge/Jahr			
Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr			
Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr			
Ballungsräume > 100.000 Einwohner	erst­mals zum 31. Dezember 2008, danach alle 5 Jahre	bis 30. Juni 2012	bis 18. Juli 2013
Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Fahrzeuge/Jahr			
Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr			

Die Lärmkarten werden mindestens alle fünf Jahre nach ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

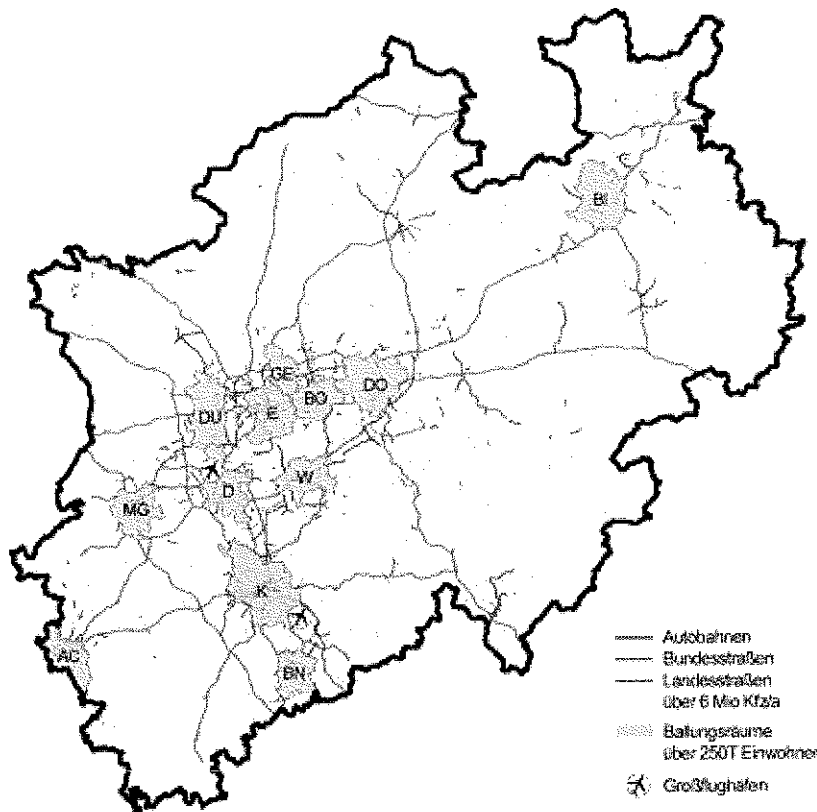
Die Aktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach der Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Stand der Umsetzung

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt in NRW federführend durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV). Dieses hat die zu kartierenden Hauptlärmquellen und Ballungsräume der ersten Stufe inzwischen festgelegt und gemeldet. Die Meldung umfasste

- 12 Ballungsräume (Großstädte),
- 2.112 Straßenabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 3.800 Kilometern,
- die Großflughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn.
- Die Meldung der Schienenwege ist durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgt, das auch für die Erstellung der entsprechenden Lärmkarten zuständig ist.

Die Stadt Meerbusch ist hinsichtlich der Bundesautobahnen A44, A52 und A57, der Bundesstraße B9 sowie als Anliegergemeinde des Flughafens Düsseldorf von der ersten Stufe der Umsetzung betroffen, d.h. für diese Lärmquellen sind Kartierungen durchzuführen und Aktionspläne zu erstellen.



Weiteres Vorgehen

Bislang ist noch unklar, wer für Lärmkartierung und Aktionsplanung letztlich zuständig sein wird. Nach § 47e BImSchG sind dies „die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden“. Das Land NRW tendiert dazu, die Zuständigkeit bei den Gemeinden zu belassen, die Entscheidung darüber fällt voraussichtlich im Laufe des kommenden Monats. Im Zuge dessen wird auch geprüft, ob und inwieweit zumindest für die Kartierung Unterstützung des Landes angeboten wird. Allerdings ist davon auszugehen, dass zumindest die Erhebung und Lieferung der für die Lärmkartierung benötigten Daten durch die Stadt Meerbusch erfolgen muss. Dies betrifft z.B. Einwohner- und Gebäudedaten, Flurkarten usw.

Ebenso werden die aufgrund der Kartierung zu erstellenden Aktionspläne unter Beteiligung der Öffentlichkeit von der Stadt Meerbusch zu erarbeiten sein. Die festzulegenden Maßnahmen sind zwar in

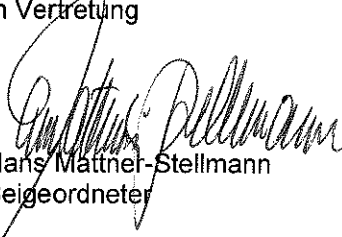
das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, die Pläne müssen aber bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Derzeit steht noch die geplante „Verordnung über die Lärmkartierung“ aus, die Einzelheiten zur Ausarbeitung der Lärmkarten und zu den Berechnungsverfahren regelt. Der Bundesrat hat dem Entwurf dieser Verordnung zwar zugestimmt, jedoch zugleich an die Bundesregierung appelliert, die Kommunen bei ihren Aufgaben finanziell zu unterstützen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt den Gemeinden deshalb, zunächst keine Aktivitäten im Hinblick auf die Neuregelungen des BImSchG zu entfalten, sondern den abschließenden Inhalt der Bundesverordnung und die endgültige Zuständigkeitsregelung in NRW abzuwarten.

Dieser Empfehlung schließt sich die Verwaltung an. Sobald feststeht, wie die Aufgaben- und Kostenverteilung abschließend geregelt ist, wird sie weiter berichten und die ggf. nötigen Beschlüsse vorbereiten.

In Vertretung



Hans Mattner-Stellmann
Beigeordneter